

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)

A. Problem und Ziel

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über bestimmte fluorierete Treibhausgase hat zum Ziel, Emissionen der unter das Kyoto-Protokoll fallenden fluorierten Treibhausgase zu verringern und dadurch die Umwelt zu schützen. Daher schreibt sie insbesondere Dichtheitskontrollen sowie die Rückgewinnung der betreffenden Stoffe vor. Darüber hinaus enthält sie Regelungsaufträge an die Mitgliedstaaten hinsichtlich der Qualifikation von Betrieben und Personal.

B. Lösung

Der vorliegende Verordnungsvorschlag dient der Ergänzung und notwendigen Konkretisierung der EG-rechtlichen Vorgaben sowie der Umsetzung der Regelungsaufträge. Vorgeschlagen werden insbesondere Dichtheitsanforderungen (Grenzwerte) für ortsfeste Anwendungen, Prüfpflichten für mobile Einrichtungen, Rücknahme- und Rückgewinnungsvorschriften, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, Kennzeichnungsregeln sowie Sachkundeanforderungen für Personal und Betriebe beim Umgang mit fluorierten Treibhausgasen. Der Bundesrat hat der vorgelegten Verordnung in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zugestimmt. Die in die Verordnung bereits eingearbeiteten Änderungen ergeben sich aus der beigelegten Bundesratsdrucksache 148/08 (Beschluss). Den Maßgaben des Bundesrates kann zugestimmt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Länder und Gemeinden verwenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben Einrichtungen und Produkte, die in der Verordnung geregelte Stoffe enthalten. Ihre Haushalte können damit insbesondere durch Kosten der normierten Rückgewinnungs- und Wartungspflichten belastet werden. In welchem Umfang dies der Fall sein wird, hängt von der Entwicklung der Wartungskosten ab und lässt sich im Vorhinein nicht quantifizieren.

2. Vollzugaufwand

Der Vollzug der Verordnung obliegt den Ländern, die mit geringen Mehrkosten belastet werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die normierten Sachkundanforderungen kann durch die Erhebung kostendeckender Gebühren refinanziert werden.

E. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen zusätzliche Kosten durch die Anforderungen an die Wartung und das dazu eingesetzte Personal. Diese Kosten lassen sich jedoch im Voraus nicht quantifizieren. Sie hängen insbesondere davon ab, inwieweit die betroffenen Unternehmen bereits jetzt sachkundige Personen bei der Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ergebenden Prüfpflichten einsetzen und wie sich in Zukunft die Marktpreise für derartige Leistungen entwickeln. Durch die beschriebenen Kostenwirkungen kann es im Einzelfall zu einer Erhöhung von Einzelpreisen kommen. Da in der Regel bereits jetzt eine professionelle Wartung erfolgt und mit der Wartung auch Einsparungen der Energiekosten verbunden sein dürften, wird die eventuelle Zusatzbelastung im Ergebnis als geringfügig eingeschätzt. Messbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die in den §§ 3, 4, 5, 6 und 9 aufgeführten Informationspflichten werden für die Wirtschaft bis Ende 2010 voraussichtlich jährliche Bürokratiekosten in Höhe von rd. 500 000 Euro anfallen, wobei ein Großteil der Kosten durch die Umsetzung der Regelungsaufträge aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 hinsichtlich der Qualifikation von Personal und Betrieben veranlasst ist. Da zu erwarten ist, dass sich der Ausbildungsbedarf im Laufe der Zeit verringern wird, werden auch die Bürokratiekosten in den Folgejahren auf voraussichtlich unter 250 000 Euro pro Jahr zurückgehen.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Juni 2008

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag
bestimmter fluorierter Treibhausgase
(Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 142. Sitzung am 14. Februar 2008 der
Verordnung zugestimmt.

Der Bundesrat hat der Verordnung in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 mit
Änderungsmaßnahmen zugestimmt (Anlage 2).

Die Bundesregierung hat beschlossen, die Änderungsmaßnahmen des Bundesrates
unverändert zu übernehmen.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Deutschen Bundestages aufgrund des § 59
des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes herbeizuführen.

- 2 -

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG
ist als Anlage 3 beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung – ChemKlimaschutzV)*

Vom ...

Es verordnet die Bundesregierung

- auf Grund des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a und b des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090),
- auf Grund des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 Buchstabe b, c und d in Verbindung mit Abs. 5 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2090), dessen Absatz 1 durch Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- auf Grund des § 57 Satz 1 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) unter Wahrung der Rechte des Bundestages sowie
- auf Grund des § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 4 in Verbindung mit den §§ 59 und 60 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Bundestages:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt ergänzend zu der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierete Treibhausgase (ABl. EU Nr. L 161 S. 1).

(2) Diese Verordnung gilt nicht

1. auf Seeschiffen unter fremder Flagge oder auf Seeschiffen, für die das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nach § 10 des Flaggenrechtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3140), das zuletzt durch Artikel 326 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert wurde, die Befugnis zur Führung der Bundesflagge zur ersten Überführungsreise in einen anderen Hafen verliehen hat,

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/96/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 81), sind beachtet worden. § 3 Abs. 3 dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12).

2. an Bord von Wasserfahrzeugen, sofern der Heimort dieser Fahrzeuge nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegt sowie
3. in Luftfahrzeugen, die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung eingetragen und zugelassen sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. Kältesatz
fabrikmäßig komplett hergestellte Kälteanlage, in der alle Kältemittel führenden Teile durch Flansche, Schraubverbindungen oder andere, mindestens gleichwertige Verbindungen dicht zusammengebaut sind;
2. spezifischer Kältemittelverlust
Kältemittelverlust einer Anwendung in Prozent pro Jahr, der mittels geeigneter Methoden entweder aus den Parametern gesamter Kältemittelverlust pro Jahr und Kältemittel-Füllmenge bei erstmaliger Inbetriebnahme oder aus den Parametern Kältemittel-Füllmenge bei erstmaliger Inbetriebnahme, Zeit und Summe der Nachfüllmengen an Kältemittel bestimmt wurde.

Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

§ 3

Verhinderung des Austrittes von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre

(1) Wer ortsfeste Anwendungen im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betreibt, hat sicherzustellen, dass zusätzlich zu den Anforderungen des Artikels 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 der spezifische Kältemittelverlust der Anwendung während des Normalbetriebs die folgenden Grenzwerte nicht überschreitet:

- | | |
|---|-----|
| 1. im Falle von Kältesätzen mit einer Kältemittel-Füllmenge von mindestens 3 Kilogramm | 1 % |
| 2. im Falle von nach dem 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen | |
| a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm | 3 % |
| b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm | 2 % |
| c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm | 1 % |
| 3. im Falle von nach dem 30. Juni 2005 und bis zum 30. Juni 2008 am Aufstellungsort errichteten Anwendungen | |

- | | |
|---|-----|
| a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm | 6 % |
| b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm | 4 % |
| c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm | 2 % |
4. im Falle von bis zum 30. Juni 2005 am Aufstellungs-ort errichteten Anwendungen
- | | |
|---|-----|
| a) mit einer Kältemittel-Füllmenge unter 10 Kilogramm | 8 % |
| b) mit einer Kältemittel-Füllmenge von 10 bis 100 Kilogramm | 6 % |
| c) mit einer Kältemittel-Füllmenge über 100 Kilogramm | 4 % |

Im Falle von bis zum 30. Juni 2008 in Betrieb genommenen Anwendungen müssen die in Satz 1 genannten Grenzwerte erst ab dem 1. Juli 2011 eingehalten werden. Die Betreiber von Anwendungen nach Satz 1 haben den Zugang zu allen lösbaren Verbindungsstellen sicherzustellen, sofern dies technisch möglich und zumutbar ist. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für

1. Anwendungen mit hermetisch geschlossenen Systemen, die als solche gekennzeichnet sind und weniger als sechs Kilogramm fluorierte Treibhausgase enthalten,
2. Anwendungen im Steinkohlentiefbergbau und vergleichbare Anwendungen unter Tage.

Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls das Einhalten der Grenzwerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist.

(2) Wer mobile Einrichtungen gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 betreibt, die der Kühlung von Gütern beim Transport dienen und mindestens drei Kilogramm fluorierte Treibhausgase als Kältemittel enthalten, hat die Einrichtungen mindestens einmal alle zwölf Monate mittels geeigneten Geräts auf Dichtheit zu überprüfen und festgestellte Undichtigkeiten, aus denen fluorierte Treibhausgase entweichen, unverzüglich zu beseitigen, sofern dies technisch möglich und nicht mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Satz 1 gilt nicht für

1. Kraftfahrzeuge, deren regelmäßiger Standort außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung liegt,
2. Kühlcontainer.

Über die Dichtheitsprüfungen und etwaige Instandsetzungsarbeiten nach Satz 1 hat der Betreiber Aufzeichnungen zu führen, wobei mindestens Art und Menge nachgefüllter oder rückgewonnener fluorierte Treibhausgase zu dokumentieren sind.

(3) Wer Dienste zur Wartung oder Reparatur von Klimaanlage in Fahrzeugen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12) anbietet, darf solche Klimaanlage, aus denen eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Menge des Kältemittels entwichen ist, nur

mit fluorierten Treibhausgasen befüllen, wenn die Undichtigkeit zuvor beseitigt wurde.

(4) Der Betreiber hat die Aufzeichnungen nach Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und die Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 3 nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 4

Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe

(1) Für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Erzeugnissen und Einrichtungen nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ist der Besitzer des Erzeugnisses oder der Einrichtung verantwortlich. Verantwortliche nach Satz 1 sowie diejenigen, die für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus stationären Einrichtungen nach Artikel 4 Abs. 1 oder Behältern nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 verantwortlich sind, können die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auf Dritte übertragen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die nach den §§ 11 und 12 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert wurde, zu behandeln und zu verwerten sind. Die Sätze 1 und 2 gelten außerdem nicht für Altfahrzeuge, die nach § 5 Abs. 2 der Altfahrzeug-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert wurde, zu behandeln und zu verwerten sind.

(2) Die Hersteller und Vertreiber von fluorierten Treibhausgasen sind verpflichtet, diese nach Gebrauch zurückzunehmen oder die Rücknahme durch einen von ihnen bestimmten Dritten sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht, soweit die Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel vom 23. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1918), die durch Artikel 7b der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) geändert wurde, anzuwenden sind.

(3) Wer

1. nach Absatz 2 fluorierte Treibhausgase zurücknimmt oder
2. als Betreiber einer Entsorgungsanlage fluorierte Treibhausgase entsorgt,

hat über Art und Menge der zurückgenommenen oder entsorgten Stoffe und Zubereitungen sowie über deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen. Die Aufzeichnungen sind nach ihrer Erstellung mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Soweit der Betreiber einer Entsorgungsanlage nach § 42 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert wurde, in Verbindung mit Teil 3 der Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462) geändert wurde, über die Entsorgung fluorierte Treibhausgase Register zu führen hat, werden die erforderlichen Aufzeichnungen durch die Register nach der Nachweisverordnung ersetzt. In diesem Fall ist bei der Führung des Registers nach § 24 Abs. 2 der Nach-

weisverordnung in den in das Register einzustellenden Belegtdokumenten zusätzlich im Feld „Frei für Vermerke“ und bei Führung der Register nach § 24 Abs. 4 und 5 der Nachweisverordnung zusätzlich zur Angabe des Abfallschlüssels und der Abfallart jeweils der entsorgte Stoff oder die entsprechende Stoffgruppe nach Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 zu nennen und anzugeben, ob eine Verwertung oder Beseitigung erfolgte. Die Bestimmungen zur elektronischen Nachweis- und Registerführung nach den §§ 17 bis 22 der Nachweisverordnung finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die für die zusätzlichen Angaben nach Satz 4 erforderlichen Schnittstellen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 der Nachweisverordnung vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bekannt gegeben werden.

§ 5

Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten

(1) Die in den Artikeln 3, 4 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 oder in § 4 Abs. 1 und 2 aufgeführten Tätigkeiten dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die

1. eine die betreffende Tätigkeit abdeckende Sachkundebescheinigung nach Absatz 2 oder ein entsprechendes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft erworbenes Zertifikat nach Artikel 5 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 vorweisen können,
2. über die zu der Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung verfügen,
3. zuverlässig sind,
4. im Falle der Installation, Wartung oder Instandhaltung von Anlagen nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 in einem nach § 6 oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 für die betreffende Tätigkeit zertifizierten Betrieb beschäftigt sind und
5. im Falle der Dichtheitskontrolle nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 hinsichtlich dieser Tätigkeit keinen Weisungen unterliegen.

Satz 1 gilt nicht für die Rückgewinnung fluorierte Treibhausgase aus Erzeugnissen oder Einrichtungen, die für militärische Einsätze verwendet werden.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Personen, die

1. an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, nach Maßgabe der für die betreffenden Tätigkeit anwendbaren Vorschriften des
 - a) Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 3),
 - b) Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festle-

gung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 12),

- c) Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierte Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 17),
 - d) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) oder
 - e) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 92 S. 25),
2. im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weichlöten oder schweißen, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 oder
 3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 303/2008.
 - (2) Eine Sachkundebescheinigung über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit wird Personen ausgestellt, die
 1. im Falle von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und eine theoretische und praktische

Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 bestanden haben,

2. im Falle von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine zu der jeweiligen Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung erfolgreich absolviert und eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 bestanden haben,
3. im Falle von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 bestanden haben,
4. im Falle von Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen eine theoretische und praktische Prüfung nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 bestanden haben oder
5. im Falle von Tätigkeiten an Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen erfolgreich an einem Trainingsprogramm nach Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 teilgenommen haben.

Im Falle der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen, ist eine zu dieser Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung nicht erforderlich. Zur Abnahme von Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind die Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 9b des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert wurde, die Handwerksinnungen, soweit sie nach § 33 Abs. 1 Satz 3 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 9a des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert wurde, von der zuständigen Handwerkskammer zur Abnahme von Prüfungen ermächtigt wurden, sowie die von der zuständigen Behörde nach Absatz 3 anerkannten Stellen. Die zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die

1. ein vor dem 4. Juli 2008 erworbenes Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinaus gehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben.

(3) Die zuständige Behörde kann eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung, ein Unternehmen oder einen Betrieb auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung

als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den jeweiligen in den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008, Nr. 306/2008 und Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.

§ 6

Zertifizierung von Betrieben

(1) Die zuständige Behörde erteilt Betrieben, die Einrichtungen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder Instand halten, auf Antrag eine Bescheinigung, in die mindestens folgende Angaben aufzunehmen sind:

1. Name und Sitz des Betriebes,
2. Bezeichnung des Standortes sowie der bescheinigten Tätigkeiten bezogen auf den Standort und seine Anlagen sowie
3. Bezeichnung der Behörde, Datum und Unterschrift.

(2) Die Bescheinigung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass für die in Absatz 1 aufgeführten Tätigkeiten Personal zur Verfügung steht, das über die in § 5 genannte Sachkundebescheinigung verfügt. Im Fall von Brandschutzsystemen und Feuerlöschern ist zusätzlich unter Angabe des jährlich zu erwartenden Tätigkeitsaufkommens nachzuweisen, dass genügend Personen zur Verfügung stehen, die über die in § 5 genannte Sachkundebescheinigung verfügen, und die für deren Tätigkeit erforderliche technische Ausstattung nach Art und Anzahl ausreichend vorhanden ist. Ein Betrieb, der ein eingetragener EMAS-Standort nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 196/2006 der Kommission vom 3. Februar 2006 (ABl. EU Nr. L 32 S. 4) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung ist und Tätigkeiten nach Absatz 1 ausübt, erhält die in Absatz 1 genannte Bescheinigung, sofern aus der Umwelterklärung oder dem Bericht über die Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 eingehalten sind und die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Angaben ersichtlich sind.

§ 7

Kennzeichnung in deutscher Sprache

Wer nach Artikel 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 kennzeichnungspflichtige Erzeugnisse und Einrichtungen für den Einsatz in Deutschland in Verkehr bringt, hat die nach Artikel 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1494/2007 der Kommission vom 17. Dezember 2007 zur Festlegung der Form der Kennzeichen und der zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäi-

schen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 332 S. 25) vorgeschriebene Kennzeichnung in deutscher Sprache anzubringen und die Bedienungsanleitung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe c des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 7 eine Kennzeichnung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt oder eine Bedienungsanleitung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beifügt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Kältemittelverlust einen dort genannten Grenzwert nicht überschreitet,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 3 den Zugang zu einer Verbindungsstelle nicht sicherstellt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 eine Einrichtung nicht oder nicht rechtzeitig überprüft oder eine Undichtigkeit nicht oder nicht rechtzeitig beseitigt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 eine Klimaanlage befüllt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 fluorierte Treibhausgase nicht oder nicht rechtzeitig zurückgewinnt oder
6. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Tätigkeit durchführt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1 fluorierte Treibhausgase nicht zurücknimmt und die Rücknahme durch einen Dritten nicht sicherstellt oder
2. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 2 eine dort genannte Aufzeichnung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt, nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 9 Übergangsvorschrift

(1) Eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum 4. Juli 2009 nicht erforderlich, sofern das betroffene Personal

1. im Fall von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen und deren Kreisläufen eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechende Ausbildung besitzt und bereits vor dem 4. Juli 2008 eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat,
2. im Fall von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechende

Ausbildung besitzt und bereits vor dem 4. Juli 2008 eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat,

3. im Fall von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern bereits vor dem 4. Juli 2008 eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat,
4. im Fall von Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen bereits vor dem 4. Juli 2008 eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat,
5. im Fall von Nummer 1 oder Nummer 3 die Sachkunde nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2008 (BGBl. I S. 922) geändert worden ist, besitzt.

Sofern das betroffene Personal im Fall von Tätigkeiten an Klimaanlage in Kraftfahrzeugen bereits vor dem 4. Juli 2008 praktische Erfahrungen in Bezug auf die Tätigkeit besitzt, ist eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum 4. Juli 2010 nicht erforderlich. Im Fall der Rückgewinnung aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen, ist der Nachweis einer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechenden Ausbildung nicht erforderlich.

(2) Über den 4. Juli 2009 hinaus können die in § 5 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Stellen in begründeten Fällen auf Antrag anstelle der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Sachkundebescheinigungen vorläufige Bescheinigungen ausstellen, wenn der Antragsteller

1. im Fall von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. im Fall von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

erfüllt. Die vorläufige Bescheinigung ist im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auf höchstens bis zum 4. Juli 2011, im Fall des Satzes 1 Nr. 2 auf höchstens bis zum 4. Juli 2010 zu befristen.

(3) Eine Bescheinigung nach § 6 ist bis zum 4. Juli 2009 nicht erforderlich, sofern ein Betrieb bereits vor dem 4. Juli 2008

1. im Fall von Kälte- und Klimaanlage sowie Wärmepumpen und deren Kreisläufen eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 aufgeführten Tätigkeiten oder
2. im Fall von Brandschutzsystemen und Feuerlöschern eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Verordnung

Die von der Verordnung erfassten fluorierten Treibhausgase werden aufgrund ihrer technischen Eigenschaften sowie ihrer Unbrennbarkeit in vielen Anwendungsbereichen, insbesondere als Kältemittel und in Brandschutzsystemen, in großem Umfang eingesetzt. Aufgrund ihres hohen Treibhauspotentials sind sie vom Kyoto-Protokoll erfasst und unterliegen seit Ende der 90er-Jahre einem weltweiten Prozess zur Emissionsreduktion. Die Verordnung ist daher auch Bestandteil der im August 2007 beschlossenen Eckpunkte für ein Integriertes Energie- und Klimaprogramm der Bundesregierung.

Die Verordnung enthält chemikalien- und abfallrechtliche Regelungen, die darauf zielen, die Einträge bestimmter klimaschädlicher fluorierter Treibhausgase in die Erdatmosphäre durch Verhinderung bzw. Minimierung von Undichtigkeiten in Anwendungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, sowie durch eine Rücknahmeverpflichtung erheblich zu reduzieren.

Sie ergänzt die unmittelbar geltende Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über bestimmte fluorierte Treibhausgase (ABl. EU Nr. L 161 S. 1) und die diese ergänzenden Kommissionsverordnungen Nr. 1494/2007 (ABl. EU Nr. L 332 S. 25), Nr. 1497/2007 (ABl. EU Nr. L 333 S. 4), Nr. 1516/2007 (ABl. EU Nr. L 335 S. 10), Nr. 303/2008 (ABl. EU Nr. L 92 S. 3), Nr. 304/2008 (ABl. EU Nr. L 92 S. 12), Nr. 305/2008 (ABl. EU Nr. L 92 S. 17), Nr. 306/2008 (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) und Nr. 307/2008 (ABl. EU Nr. L 92 S. 25) um Regelungen zu höchstzulässigen Leckageraten, zur Rückgewinnung, Rücknahme und Entsorgung, zur Sachkunde des eingesetzten Personals sowie zur Verwendung der deutschen Sprache bei Kennzeichnungen und Betriebsanleitungen. In Teilbereichen werden zugleich Umsetzungs- und Konkretisierungsverpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12) erfüllt.

II. Verordnungsermächtigungen

Rechtsgrundlagen der Verordnung sind in erster Linie die §§ 14 und 17 des Chemikaliengesetzes. Die von der Verordnung erfassten fluorierten Treibhausgase sind aufgrund ihres hohen Treibhauspotentials umweltgefährlich im Sinne des § 3a Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes und unterfallen damit dem Regelungsbereich der genannten Verordnungsermächtigungen. Die Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 zur Rücknahme und zu Aufzeichnungspflichten beruhen auf § 24 Abs. 1 und § 57 Satz 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Die Ordnungswidrigkeitenbestimmungen des § 8 Abs. 2 der Verordnung beruhen hinsichtlich der Nummern 1 bis 4 im

Einzelnen auf § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ChemG und hinsichtlich der Nummer 5 auf § 17 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c und d ChemG.

III. Kosten und Preiswirkungen

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

a) Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben betreiben Bund, Länder und Gemeinden Anwendungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten. Ihre Haushalte können damit insbesondere durch Kosten der in den §§ 3 und 4 normierten Pflichten sowie die Anforderungen an die Sachkunde des Personals belastet werden. In welchem Umfang dies jedoch der Fall sein wird, hängt von der Marktentwicklung ab und lässt sich im Vorhinein nicht quantifizieren. Da die betreffenden Anwendungen in der Regel bereits jetzt professionell erwartet werden und da mit der Erfüllung der genannten Anforderungen auch Einsparungen der Material- und Energiekosten verbunden sein können, wird die eventuelle Zusatzbelastung im Ergebnis als geringfügig eingeschätzt. Dem Bund gegebenenfalls entstehende Mehrkosten werden durch Umschichtung im jeweils betroffenen Einzelplan gedeckt werden.

b) Vollzugsaufwand

Der Vollzug der Verordnung obliegt den Ländern, die mit geringen Mehrkosten belastet werden. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand im Hinblick auf die in den §§ 5, 6 und 9 normierten Akkreditierungs- und Zertifizierungsvorgänge kann durch die Erhebung kostendeckender Gebühren refinanziert werden.

2. Sonstige Kosten und Preiswirkungen

Die Prüf- und Rückgewinnungspflichten ergeben sich im Grundsatz bereits aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006. Den betroffenen Wirtschaftsunternehmen entstehen zusätzliche Kosten durch die in den §§ 5 und 6 geforderten Sachkundenachweise und Betriebszertifikate. Darüber hinaus fallen Kosten infolge der in § 3 Abs. 2 normierten, über die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 hinaus gehenden Anforderungen an die Dichtheitsprüfung und das dazu eingesetzte Personal für mobile Einrichtungen sowie die Vorschriften zur Rücknahme an. Diese Kosten lassen sich jedoch im Voraus nicht quantifizieren. Sie hängen insbesondere davon ab, inwieweit die betroffenen Unternehmen bereits jetzt sachkundige Personen bei der Erfüllung der sich aus der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 ergebenden Prüfpflichten eingesetzt haben, ob sie sich hinsichtlich der Dichtigkeitsanforderungen bereits jetzt an den Vorgaben des VDMA-Einheitsblattes 24243-1-3 über die Dichtheit von Kälteanlagen und Wärmepumpen vom August 2005 orientieren und wie sich in Zukunft die Marktpreise für derartige Leistungen entwickeln. Durch die beschriebenen Kostenwirkungen kann es im Einzelfall zu einer Erhöhung von Einzelpreisen kommen. Die durch die Verordnung insgesamt induzierte Kostenbelastung wird aber als so gering eingeschätzt, dass messbare Auswirkungen auf das Preisniveau,

insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind. Der Gegenfinanzierungsbedarf für die öffentlichen Haushalte infolge zusätzlicher Kosten bewirkt keine mittelbaren preisrelevanten Effekte.

IV. Bürokratiekosten

Durch die Umsetzung der Regelungsaufträge aus Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 in den Vorschriften der §§ 5, 6 und 9 entstehen neue Informationspflichten:

1. Beantragung einer Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 2
 - im ersten Jahr nach Auslaufen der Übergangsregelung des § 9 Abs. 1:
14 000 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 27,7 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 193 900 Euro/a,
 - in den Folgejahren:
500 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 27,7 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 6 925 Euro/a;
2. Beantragung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 3 Satz 2 für Ausbildungsstellen
 - im ersten Jahr nach Inkrafttreten:
1 000 Vorgänge/a, 3 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 38,9 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 116 700 Euro/a,
 - in den Folgejahren:
50 Vorgänge/a, 3 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 38,9 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 5 835 Euro/a;
3. Beantragung einer Bescheinigung nach § 6 Abs. 1 für Betriebe
 - im ersten Jahr nach Inkrafttreten:
2 000 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 27,7 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 27 700 Euro/a,
 - in den Folgejahren:
50 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 27,7 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 693 Euro/a;
4. Beantragung einer Übergangsbescheinigung nach § 9 Abs. 2:
6 000 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 27,7 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 83 100 Euro/a.

Weitere Informationspflichten resultieren aus den Vorgaben für mobile Einrichtungen sowie der Rücknahmeverpflichtung der Hersteller bzw. Vertreiber, soweit solche Pflichten nicht bereits durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vorgesehen sind:

1. Aufzeichnungspflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 3 über Kontrollen an mobilen Einrichtungen:
10 000 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 23,9 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 119 500 Euro/a,

2. Aufbewahrungspflicht nach § 3 Abs. 3:
15 000 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 20,4 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 153 000 Euro/a,
3. Aufzeichnungspflicht nach § 4 Abs. 3:
500 Vorgänge/a, 0,5 h zeitlicher Aufwand pro Vorgang, 20,4 Euro durchschnittlich errechneter Stundensatz, ergibt rd. 5 100 Euro/a.

V. Gleichstellung von Frauen und Männern

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 beschreibt den Zweck der Verordnung und stellt klar, dass sie lediglich eine Ergänzung zur Verordnung (EG) Nr. 842/2006 darstellt. Die Regelungen der Verordnung zu dieser Stoffgruppe sind konkret auf diese EG-Verordnung bezogen und nur im Kontext mit ihr verständlich.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 enthält Begriffsbestimmungen, die insbesondere im Hinblick auf die in § 3 geregelten Zusatzanforderungen zur Dichtheit von Bedeutung sind. In Nummer 2 wird klargestellt, dass als Bezugsgröße bei der Ermittlung des spezifischen Kältemittelverlustes die bei der Erstinbetriebnahme tatsächlich eingefüllte Menge bzw. die auf dem nach BGV D 4 erforderlichen Kennzeichen angegebene Kältemittel-Füllmenge herangezogen wird.

Ferner wird klargestellt, dass für diese Verordnung im Übrigen die Begriffsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 Anwendung finden.

Zu § 3 (Verhinderung des Austritts von fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre)

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 fordert in Artikel 3 die Dichtheit bestimmter Anwendungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten. Im Hinblick auf eine effektive praktische Umsetzung dieser Dichtheitsanforderung und der erforderlichen Dichtheitskontrollen ist es zur Erreichung der mit der Vorschrift verfolgten Klimaschutzziele erforderlich, konkrete zulässige Leckraten festzulegen. Da die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 hinsichtlich der Dichtheitsanforderungen auf Artikel 175 EG beruht, ist der Erlass weitergehender nationaler Regelungen dieser Art aufgrund von Artikel 176 EG gemeinschaftsrechtlich grundsätzlich zulässig. Die in Absatz 1 Satz 1 angegebenen zulässigen Leckraten fluorierte Treibhausgase aus ortsfesten Anwendungen orientieren sich an den Vorgaben des VDMA-Einheitsblattes 24243-1-3 über die Dichtheit von Kälteanlagen und Wärmepumpen vom August 2005. Unterschieden wird zwischen fabrikmäßig vorgefertigten geschlossenen Kältesätzen sowie Anlagen, die erst am Aufstellungsort montiert werden. Aus Vereinfachungsgründen umfasst die Regelung für Kältesätze die im VDMA-Einheitsblatt differenziert aufgeführten geschlossenen und dau-

erhaft geschlossenen Anlagen einheitlich mit dem im Einheitsblatt für geschlossene Anlagen mit den betreffenden Füllmengen vorgesehene Wert des spezifischen Kältemittelverlusts. Dauerhaft geschlossene Kältesätze mit weniger als 6 Kilogramm Füllmenge sind darüber hinaus in Fortführung einer in Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 enthaltenen Wertung ausgenommen. Bei den am Aufstellungsort montierten Anlagen wurden entsprechend dem VDMA-Einheitsblatt für den Zeitraum ab dem 30. Juni 2008 die hierfür vorgesehenen Grenzwerte unverändert übernommen, ebenso wie für die nach dem 30. Juni 2005 bis zum 30. Juni 2008 errichteten Anlagen. Um den Besonderheiten von Bestandsanlagen, die vor dem 30. Juni 2005 errichtet wurden, Rechnung zu tragen, wurden Grenzwerte angesetzt, die deutlich über den VDMA-Werten für ab 2005 errichtete Anlagen enthaltenen Werten liegen; ferner wurde in Absatz 1 Satz 2 für alle Anlagen, die bis zum 30. Juni 2008 in Betrieb genommen wurden bzw. werden, eine Übergangsfrist bis zum 1. Juli 2011 eingeräumt. In begründeten Einzelfällen kann bei Bestandsanlagen diese Übergangsfrist nach Satz 5 verlängert werden, wenn das Einhalten der Grenzwerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist. Alle Grenzwerte gelten für den Normalbetrieb, d. h. ein ausnahmsweises Überschreiten der Leckrate im Havariefall ist bei der Ermittlung des jährlichen Kältemittelverlustes nicht zu berücksichtigen.

Leckraten für Brandschutzsysteme, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wurden nicht aufgenommen, da für diesen Bereich derzeit keine belastbaren Grenzwerte zur Verfügung stehen.

Absatz 1 Satz 3 stellt sicher, dass alle für eine ordnungsgemäße Dichtheitskontrolle erforderlichen lösbaren Verbindungsstellen zugänglich sind, soweit dies unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit möglich und zumutbar ist, denn gerade lösbare Verbindungen sind leckageanfällig.

Die in Absatz 1 Satz 4 aufgeführten Ausnahmen tragen den Bestimmungen des Artikels 3 Abs. 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 über hermetisch geschlossene Systeme sowie den besonderen Bedingungen im Steinkohlentiefbergbau Rechnung.

Absatz 2 enthält ergänzende Regelungen für mobile Einrichtungen, die dem Kühltransport dienen. Satz 1 sieht in Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 auch für derartige mobile Einrichtungen Dichtheitskontrollen und eine Reparaturpflicht für Einrichtungen einer gewissen Größenordnung vor, etwa für Kühltransporter oder Schiffsanlagen, für die nach der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 keine solchen Vorgaben bestehen. Ausdrücklich ausgenommen sind aus vollzugspraktischen Erwägungen Kühlcontainer, die im Vergleich zu Kühlfahrzeugen bauartbedingt eine wesentlich niedrigere Kältemittelverlustrate aufweisen, sowie ausländische Kühlfahrzeuge, die sich im Regelfall nur vorübergehend im Anwendungsbereich dieser Verordnung befinden und sich somit einer rein nationalen Regelung weitgehend entziehen. Satz 3 sieht in Anlehnung an die Vorschriften für ortsfeste Einrichtungen nach Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 eine Aufzeichnungspflicht über die Dichtheitskontrollen vor.

Absatz 3 regelt in Umsetzung von Artikel 6 der Richtlinie 2006/40/EG, dass die von der dortigen Vorschrift betroffenen Kfz-Klimaanlagen nach einem über das gewöhnliche Maß

hinaus gehenden Verlust des Kältemittels nur wiederbefüllt werden dürfen, wenn die Undichtigkeit beseitigt wurde.

Die Bundesregierung hält weitergehende Regelungen zu mobilen Kälte- und Klimaanlagen, die Emissionen fluoriertem Treibhausgas weiter reduzieren, aus Klimaschutzgründen für geboten und wird sich deshalb auf europäischer Ebene für entsprechende Rechtssetzungsmaßnahmen einsetzen.

Im Hinblick auf die Erleichterung der Überwachungstätigkeiten durch die Behörden legt Absatz 4 eine Aufbewahrungsfrist für die nach Artikel 3 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 und § 3 Abs. 2 vorgeschriebenen Aufzeichnungen von fünf Jahren fest. Gleichzeitig dient diese Vorschrift der Einhaltung der Vorgaben des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1516/2007 der Kommission über Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit von ortsfesten Kälte- und Klimaanlagen sowie von Wärmepumpen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, sowie des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 der Kommission über Standardanforderungen an die Kontrolle auf Dichtheit ortsfester Brandschutzsysteme, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten.

Zu § 4 (Rückgewinnung und Rücknahme verwendeter Stoffe)

Da die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 keine Regelung der Verantwortung für die Rückgewinnung fluoriertem Treibhausgas aus nicht ortsfesten Einrichtungen oder Erzeugnissen trifft, wurde in Absatz 1 Satz 1 in Anlehnung an die Regelung der Chemikalien-Ozonschichtverordnung der Besitzer als Verantwortlicher festgelegt. Die Verantwortung für die Rückgewinnung kann nach Absatz 1 Satz 2 sowohl bei ortsfesten Anwendungen nach Artikel 3 Abs. 1 sowie bei sonstigen Einrichtungen nach Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung Nr. 842/2006 Dritten übertragen werden. Da für Elektro- und Elektronikgeräte im Elektro- und Elektronikgerätegesetz sowie für Altfahrzeuge in der Altfahrzeug-Verordnung jeweils spezielle Regelungen bestehen, die die Rücknahme dieser Produkte und die Rückgewinnung von in ihnen enthaltenen fluorierten Treibhausgasen gewährleisten, wurden diese Produkte nach den Sätzen 3 und 4 zwecks Vermeidung unnötiger Doppelregelungen ausgenommen.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet Hersteller und Vertreiber von fluorierten Treibhausgasen zur Rücknahme der Stoffe, um im Hinblick auf die Vermeidungsziele der Regelung eine sachgerechte und umweltverträgliche Entsorgung fluoriertem Treibhausgas sicherzustellen. Freiwillige Rücknahmesysteme von Herstellern, Vertreibern oder Betreibern von Einrichtungen oder Erzeugnissen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, wie sie beispielsweise im Bereich der Hochspannungsschaltanlagen bestehen, sind von der Rücknahmepflicht selbst nicht betroffen, können sie aber ggf. ihrerseits gegenüber den Herstellern und Vertreibern der fluorierten Treibhausgase in Anspruch nehmen.

Absatz 3 regelt die Aufzeichnungspflichten bei der Rücknahme oder Entsorgung, die die Überwachung dieser Vorgänge durch die zuständigen Behörden erleichtern und zugleich die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 bilden sollen. Erfasst werden nur die Rücknahme und Entsorgung der betreffenden Stoffe und Zubereitungen als solche, also z. B. nicht etwa die Rücknahme/Entsorgung von Geräteteilen oder

-resten mit Anhaftungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten. Soweit es sich bei den entsorgten Stoffen und Zubereitungen um besonders überwachungsbedürftige Abfälle handelt (§ 41 Abs. 1 und 3 Nr. 1 KrW-/AbfG), wird zur Vermeidung von Doppelregelungen auf die Nachweispflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in Verbindung mit der Nachweisverordnung verwiesen. Soweit die Nachweisverordnung nach ihrem Inkrafttreten am 1. April 2010 Besonderheiten für die elektronische Nachweisführung regelt, wird auch hierauf verwiesen.

Zu § 5 (Persönliche Voraussetzungen für bestimmte Tätigkeiten)

Angesichts der Komplexität der betreffenden Tätigkeiten können die in den §§ 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 normierten Anforderungen an Wartung, Inspektion, Rückgewinnung und Rücknahme der geregelten Stoffe nur zur Vermeidung eines Austrittes der Stoffe in die Atmosphäre effektiv beitragen, wenn die betreffenden Arbeiten von qualifiziertem Personal durchgeführt werden. § 5 enthält daher Vorschriften über persönliche Voraussetzungen, insbesondere Sachkunde und Zuverlässigkeit, für bestimmte Tätigkeiten sowie Anforderungen an Ausbildung, Prüfung und Zertifizierung des Personals. Die Vorschrift dient zugleich der Erfüllung des Regelungsauftrags aus Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006.

Absatz 1 nennt die grundlegenden persönlichen und ausstattungsbezogenen Voraussetzungen für die vom Regelungsbezug erfassten Tätigkeiten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 geforderten Elemente des Sachkundenachweises des eingesetzten Personals (Nummer 1) sowie die Zertifizierung des Betriebs bei bestimmten Anwendungen (Nummer 4). Um unabhängige Kontrollen sicherzustellen, dürfen die mit Dichtheitskontrollen befassten Personen keinen Weisungen unterliegen.

Satz 2 nimmt gemäß Artikel 4 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 fluorierte Treibhausgase aus mobilen Einrichtungen des militärischen Bereichs aus dem Anwendungsbereich aus.

Mit Satz 3 werden die Ausnahmetatbestände der Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, 304/2008, 305/2008, 306/2008 und 307/2008 für den Fall von Tätigkeiten unter Aufsicht im Rahmen der Ausbildung, für Tätigkeiten ohne Eingriff in den Kältemittelkreislauf sowie für Tätigkeiten in Entsorgungsbetrieben übernommen.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen, die zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung zu erfüllen sind, und bestimmt, wer zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt ist. Die Anforderungen sind entsprechend dem Aufbau der Kommissionsentscheidungen nach Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 nach Tätigkeitsfeldern differenziert. Im Bereich der Kälte- und Klimatechnik sowie im Bereich der Lösungsmittelverwendungen werden wegen der besonderen Bedeutung dieser Anwendungen für den Klimaschutz zusätzliche Anforderungen in Bezug auf das Vorhandensein einer technischen oder handwerklichen Ausbildung normiert; eine Ausnahme gilt insoweit für die Rückgewinnung fluoriertem Treibhausgasen in Betrieben mit einem Überwachungszertifikat nach § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung. Im Hinblick auf die hohe Qualität

der Ausbildungen bestimmter Ausbildungsgänge in Deutschland, die im Gegensatz zu anderen technischen Ausbildungen gezielt auf Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlage ausgerichtet sind, beispielsweise die Ausbildung zum/zur Kälteanlagenbauer/-in oder Mechatroniker/-in für Kältetechnik, werden die in § 5 Abs. 2 genannten Stellen in Satz 4 dazu ermächtigt, Sachkundenachweise unmittelbar aufgrund der Vorlage vorhandener Ausbildungszeugnisse dieser Berufsgruppen zu erteilen, sofern diese die in der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vorgegebenen Mindestanforderungen erfüllen. Eine gesonderte Ausbildung und Prüfung ist für Absolventen dieser Ausbildungsgänge dann nicht erforderlich.

Absatz 2 Satz 3 regelt die Berechtigung für die Abnahme von Prüfungen und die Erteilung von Sachkundebescheinigungen. Die Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass bei den Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern aufgrund ihrer Ausbildungs- und Prüfungsfunktion nach dem Berufsbildungsgesetz das Erfordernis einer gesonderten Anerkennung durch die zuständigen Behörden entbehrlich erscheint. Gleiches gilt für die Handwerksinnungen, soweit sie auf der Grundlage der Handwerksordnung zur beruflichen Ausbildung und Prüfung ermächtigt sind.

In Erfüllung des Regelungsauftrags der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 aus Artikel 5 Abs. 2 regelt Absatz 3 die Akkreditierung von Ausbildungs- und Fortbildungseinrichtungen, Unternehmen und Betrieben durch die zuständigen Behörden und schreibt unter Hinweis auf die entsprechenden Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008, Nr. 306/2008 und Nr. 307/2008 die entsprechenden Anforderungen an diese fest. Soweit einzelne betroffene Branchen, etwa die Hersteller von Hochspannungsschaltanlagen, im Hinblick auf die technisch bedingten Besonderheiten im Wege einschlägiger Selbstverpflichtungen bereits Aus- oder Fortbildungssysteme etabliert haben, können diese von den Behörden bei der Entscheidung berücksichtigt werden, sofern die Aus- und Fortbildungsgänge den EG-rechtlich vorgegebenen Mindestanforderungen genügen.

Zu § 6 (Zertifizierung von Betrieben)

Diese Vorschrift regelt die Anerkennung von Betrieben, die Einrichtungen oder Erzeugnisse mit fluorierten Treibhausgasen gemäß Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 installieren, warten oder instandhalten. Durch diese Regelung werden die Verpflichtungen aus Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 umgesetzt und sichergestellt, dass der Betrieb über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, um den Austritt von geregelten fluorierten Treibhausgasen in die Atmosphäre zu verhindern. Zugleich dient die Vorschrift der Umsetzung der Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 und 304/2008.

Absatz 1 normiert den Inhalt des Zertifizierungsbescheides. Absatz 2 nennt die Voraussetzungen für die Betriebszertifizierung und enthält eine Privilegierung für EMAS-zertifizierte Betriebe, die einer kontinuierlichen Kontrolle hinsichtlich der Einhaltung umweltrechtlicher Bestimmungen unterliegen.

Zu § 7 (Kennzeichnung in deutscher Sprache)

Auf der Basis von Artikel 2 Nr. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1497/2007 der Kommission über Kennzeichnungsvorschriften für Produkte und Einrichtungen, die fluorierte

Treibhausgase enthalten (ABl. EU Nr. L 332 S. 25), der es den Mitgliedstaaten freistellt, für ihr Staatsgebiet besondere Sprachregelungen für die Kennzeichnung zu treffen, regelt § 7, dass Hersteller und Händler, die in Deutschland Erzeugnisse und Einrichtungen in den Verkehr bringen, die vorgeschriebene Kennzeichnung und die Betriebsanleitungen in deutscher Sprache auszuführen haben. Damit wird sichergestellt, dass das Personal über die für die Betreuung der Anwendungen erforderlichen Informationen verfügt.

Zu § 8 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 8 enthält in Ergänzung zur Chemikalien Straf- und Ordnungswidrigkeitenverordnung die zur Durchsetzung dieser Verordnung erforderlichen Bußgeldvorschriften.

Zu § 9 (Übergangsvorschrift)

Da die Umsetzung der in § 5 aufgeführten Ausbildungsanforderungen für die verschiedenen Berufs- und Tätigkeitsgruppen eines gewissen Vorlaufs bedarf, macht § 9 Abs. 1 von der Regelungsmöglichkeit der Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, 304/2008, 305/2008, 306/2008, 307/2008 der Kommission Gebrauch, bis zum 4. Juli 2009 auf entsprechende Sachkundebescheinigungen zu verzichten, sofern bereits vor dem 4. Juli 2008 die entsprechenden Tätigkeiten durchgeführt wurden. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3, in denen zusätzliche Anforderungen an eine technische oder handwerkliche Ausbildung gestellt werden, wird durch Satz 1 Nr. 5 aus Gründen der Vollzugserleichterung die Möglichkeit geschaffen, insoweit auf eine bereits festgestellte Sachkunde nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung, die derartige Ausbildungsanforderungen ebenfalls voraussetzt, zurückzugreifen. Im Falle der Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase in Betrieben mit einem Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung wird durch Satz 4 auf die betreffenden Ausbildungsanforderungen entsprechend der in § 5 Abs. 2 Satz 2 getroffenen Wertung verzichtet.

Über den 4. Juli 2009 hinaus können bis zum 4. Juli 2011 außerdem unter bestimmten in Absatz 2 genannten Bedingungen in begründeten Fällen auf Antrag vorläufige Bescheinigungen für Personen ausgestellt werden. Absatz 3 macht vergleichbar mit der auf Personen bezogenen Regelung des Absatzes 1 auch für Betriebe von den Regelungsmöglichkeiten Gebrauch, bis zum 4. Juli 2009 bei bereits vorliegenden Erfahrungen auf eine Betriebszertifizierung zu verzichten.

Zu § 10 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Beschluss des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 844. Sitzung am 23. Mai 2008 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Änderungen zur

Verordnung zum Schutz des Klimas
vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter
Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung
– ChemKlimaschutzV)

1. Zu § 3 Abs. 1 Satz 5 – neu –

Dem § 3 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers die in Satz 2 genannte Frist verlängern, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls das Einhalten der Grenzwerte nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar ist.“

Begründung

Die Verordnung (EG) Nr. 842/2006 regelt in Artikel 3, dass „Betreiber ortsfester Anwendungen . . . , die geregelte Treibhausgase enthalten, unter Einsatz aller technisch durchführbaren und nicht mit übermäßigen Kosten verbundenen Maßnahmen das Entweichen der Gase durch Lecks verhindern und alle entdeckten Lecks so rasch wie möglich reparieren.“

Das Argument der Angemessenheit ist im Vorschlag für die ChemKlimaschutzV insbesondere wegen der Grenzwertfestlegungen nicht mehr erkennbar. Die nationale Regelung muss aber der Berücksichtigung der Bedürfnisse im Einzelfall gerecht werden.

Die EG-Verordnung nennt keine konkreten Grenzwerte. Die nationale Verordnung geht somit über die EG-Regelungen hinaus. Damit diese weitergehende Forderung vertretbar wird, ist die Einführung eines einzelfallbezogenen Ausnahmetatbestands erforderlich.

2. Zu § 3 Abs. 2a – neu –

In § 3 ist nach Absatz 2 folgender Absatz 2a einzufügen:

„(2a) Wer Dienste zur Wartung oder Reparatur von Klimaanlageanlagen in Fahrzeugen im Sinne des Artikels 3 Nr. 1 und 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12) anbietet, darf solche Klimaanlageanlagen, aus denen eine über das gewöhnliche Maß hinaus gehende Menge des Kältemittels entwichen ist, nur mit fluorierten Treibhausgasen befüllen, wenn die Undichtigkeit zuvor beseitigt wurde.“

Folgeänderungen

a) Der Fußnote zur Überschrift der Verordnung ist folgender Satz anzufügen:

„§ 3 Abs. 2a dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12).“

b) In § 8 Abs. 2 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. entgegen § 3 Abs. 2a eine Klimaanlage befüllt,“.

Begründung

Der neue Absatz 2a dient der Umsetzung von Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 161 S. 12).

Zur Folgeänderung in Buchstabe b

Die Neuregelung in § 3 Abs. 2a erfordert eine Ergänzung der Bußgeldbestimmungen auf der Grundlage von § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b ChemG.

3. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3 – neu –

In § 5 Abs. 1 ist nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„Satz 1 Nr. 1 gilt nicht für Personen, die

1. an einem Ausbildungskurs zum Erwerb einer Sachkundebescheinigung teilnehmen, nach Maßgabe der für die betreffende Tätigkeit anwendbaren Vorschriften des

a) Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlageanlagen und Wärmepumpen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 3),

b) Artikels 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Unternehmen und Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerken-

nung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 12),

- c) Artikels 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rückgewinnung bestimmter fluorierter Treibhausgase aus Hochspannungsschaltanlagen ausübt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 17),
- d) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – von Mindestanforderungen für die Zertifizierung von Personal, das bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Lösungsmittel aus Ausrüstungen rückgewinnt, sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung der diesbezüglichen Zertifikate (ABl. EU Nr. L 92 S. 21) oder
- e) Artikels 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 der Kommission vom 2. April 2008 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates – der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte fluorierte Treibhausgase enthaltende Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (ABl. EU Nr. L 92 S. 25),
2. im Rahmen einer Tätigkeit im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 Teile eines Systems oder einer Einrichtung hartlöten, weichlöten oder schweißen, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 oder
3. in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von weniger als drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen rückgewinnen, nach Maßgabe des Artikels 4 Abs. 3 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 303/2008.“

Begründung

Mit dem Änderungsvorschlag werden die Anforderungen an die Sachkunde des Personals in Entsorgungsbetrieben mit den entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 harmonisiert.

Die Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008, Nr. 306/2008 sowie 307/2008 sehen Ausnahmen von der Zertifizierungspflicht für den Fall von Tätigkeiten unter Aufsicht im Rahmen der Ausbildung,

für Tätigkeiten ohne Eingriff in den Kältekreislauf sowie für Tätigkeiten in Entsorgungsbetrieben, die Inhaber einer Genehmigung nach Artikel 6 der Richtlinie Nr. 2002/96/EG sind. Um die Anforderungen an die Sachkunde transparent und EG-rechtskonform zu gestalten, sollten diese Ausnahmeregelungen in § 5 Abs. 1 ausdrücklich in Bezug genommen werden. Die ordnungsgemäße Behandlungstätigkeit nach Artikel 6 der genannten Richtlinie wird national durch eine Zertifizierung nach § 14 EfbV dokumentiert. Nach § 10 EfbV muss deren Personal bereits über eine Sachkunde verfügen. Diese hat den Anforderungen der Kategorie III der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 zu entsprechen.

4. Zu § 5 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 – neu –

§ 5 ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 Satz 3 ist zu streichen.

b) Dem Absatz 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Die zuständigen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern und Handwerksinnungen erteilen Sachkundebescheinigungen über die Befähigung für die jeweilige Tätigkeit auf Antrag auch Personen, die

1. ein vor dem 4. Juli 2008 erworbenes Abschlusszeugnis eines Ausbildungsganges, der den in Satz 1 genannten Anforderungen entspricht, vorweisen oder
2. im Falle des Satzes 1 Nr. 1 bis 4 ein Abschlusszeugnis nach Nummer 1 vorweisen, das die in Satz 1 genannten Anforderungen teilweise abdeckt und eine Zusatzprüfung über die darüber hinaus gehenden theoretischen und praktischen Anforderungen bestanden haben.“

Folgeänderung

In § 5 Abs. 2 Satz 2* sind die Wörter „im Rahmen der Durchführung ihrer jeweiligen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen“ zu streichen.

Begründung

Nach der in § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung vorgesehenen Regelung sollen die zuständigen Landesbehörden prüfen, ob Abschlusszeugnisse von bestimmten Ausbildungsgängen den in den jeweiligen Kommissionsverordnungen festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Dies ist mit vertretbarem Aufwand durch die Landesbehörden nicht leistbar. Dagegen verfügen die Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Handwerksinnungen über entsprechende Erfahrungen sowie den erforderlichen Sach- und Fachverstand zur Prüfung der betreffenden Abschlusszeugnisse.

Mit dem neuen § 5 Abs. 2 Satz 4 wird daher diesen Stellen die Aufgabe der Entscheidung über die Anerkennung von derartigen Zeugnissen/Prüfungen zugewiesen. Infolgedessen ist § 5 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung zu streichen. Zudem erfolgt inhaltlich eine Anpassung an die Regelungen der EG-Verordnungen über Mindestanforderungen zur Anerkennung bestehender Ausbildungsgän-

* Infolge Nummer 5 „Satz 3“.

ge. Die EG-Verordnungen enthalten hierzu folgende Regelungen:

Artikel 5 Abs. 3 und 4 der Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 und 304/2008, Artikel 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008 sowie Artikel 3 Abs. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ermöglichen die Anerkennung bereits absolvierter Prüfungen, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen sowie die Anerkennung von bestehenden Bescheinigungen, die die Anforderungen teilweise abdecken, bei Bestehen einer Zusatzprüfung über die nicht abgedeckten Anforderungen. Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ermöglicht die Anerkennung bereits absolvierter Ausbildungskurse.

Der für die Anerkennung existierender Bescheinigungen maßgebliche Stichtag ist in den Verordnungen nicht eindeutig geregelt; es liegt jedoch der 4. Juli 2008 als Datum der Umsetzungsverpflichtungen der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 im Bereich der Sachkunde nahe.

Zur Folgeänderung

Eine Voraussetzung für das Erlangen der Sachkunde ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 eine bestandene theoretische und praktische Prüfung, nicht jedoch die Teilnahme an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme. Die in der Verordnung gewählte Formulierung könnte jedoch zu der Annahme führen, dass solche Prüfungen nur im Rahmen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen abgelegt werden können.

5. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2 – neu –

In § 5 Abs. 2 ist nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Im Falle der Rückgewinnung von fluorierten Treibhausgasen aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierter Treibhausgase in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1421), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 24. Juni 2002 (BGBl. I S. 2247) geändert worden ist, verfügen, ist eine zu dieser Tätigkeit befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung nicht erforderlich.“

Folgeänderung

Dem § 9 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Im Fall der Rückgewinnung aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen in Betrieben, die über ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung verfügen, ist der Nachweis einer nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechenden Ausbildung nicht erforderlich.“

Begründung

Personen, die in Anlagen tätig sind, die Altgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes behandeln, bedürfen für die Zurückgewinnung der fluorierten Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (wie z. B. Kühlschränke) nur dann kein Zertifikat nach Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung

(EG) Nr. 303/2008, wenn es sich um Geräte mit einer Füllmenge von weniger als drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen handelt. Soweit das Gerät eine größere Füllmenge enthält, dürfen diese Personen die Rückgewinnung nur ausüben, wenn sie Inhaber eines Zertifikats nach Artikel 4 Abs. 2 Buchstabe a oder c sind. Diese Personen führen wie ihre Kollegen und Kolleginnen, die Geräte mit einer Füllmenge von weniger als drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen behandeln, weder Wartungs- noch Reparaturarbeiten an Elektro- oder Elektronikgeräten durch; sie üben lediglich die zur Entsorgung der als Abfälle eingestuftten Altgeräte notwendigen Behandlungsmaßnahmen aus. Insofern ist für diesen Personenkreis die in § 5 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 zur Erlangung der Sachkundebescheinigung vorgeschriebene zusätzliche, zur Rückgewinnung befähigende technische oder handwerkliche Ausbildung weder erforderlich noch verhältnismäßig (siehe auch Erwägungsgrund Nummer 5 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008). Als Berechtigung zur Erlangung einer Sachkundebescheinigung genügt allein das Zertifikat nach der Verordnung (EG) Nr. 303/2008.

Zur Folgeänderung

Für Personen, die in Betrieben, die ein Überwachungszertifikat im Sinne des § 14 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung besitzen, fluorierte Treibhausgase aus Geräten nach Anhang I des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit einer Füllmenge von mindestens drei Kilogramm fluorierten Treibhausgasen zurückgewinnen, ist keine technische oder handwerkliche Ausbildung erforderlich. Sie bedürfen lediglich eines Zertifikats nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 303/2008. Insofern kann diese Tätigkeit für die Übergangszeit bis zum 4. Juli 2009 zugelassen werden, wenn allein praktische Erfahrungen in Bezug auf diese Tätigkeit vorliegen.

6. Zu § 5 Abs. 2 Satz 2*

In § 5 Abs. 2 Satz 2 sind vor den Wörtern „Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigt sind“ die Wörter „Abnahme von Prüfungen nach Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur“ einzufügen.

Begründung

Nach den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008 und Nr. 306/2008 sind für die Abnahme der Prüfungen des Personals von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates Prüfstellen zu benennen. Eine entsprechende Regelung fehlt in der Verordnung. Nach den genannten Kommissionsverordnungen können auch die Zertifizierungsstellen, d. h. die zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen berechtigten Stellen, als Prüfstellen fungieren. Diese Möglichkeit wird mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Satz 2* aufgegriffen.

7. Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die zuständige Behörde kann eine Aus- oder Fortbildungseinrichtung, ein Unternehmen oder einen Betrieb auf Antrag durch Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung als zur Abnahme von Prüfungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und zur Erteilung von Sach-

* Infolge Nummer 5 „Satz 3“.

kundebescheinigungen nach Absatz 2 Satz 1 berechtigt anerkennen, wenn und soweit die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie die entsprechenden Prüfungen den jeweiligen in den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008, Nr. 306/2008 und Nr. 307/2008 aufgeführten Anforderungen entsprechen und die Einrichtung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 in der Lage ist, die Geeignetheit einer technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.“

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung des § 5 Abs. 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass die aufgeführten Kommissionsverordnungen über Mindestanforderungen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 4 an eine Prüfung anknüpfen. Des Weiteren sind in den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, Nr. 305/2008 und Nr. 306/2008 neben den Mindestanforderungen an Prüfungen auch Anforderungen an Prüf- und Zertifizierungsstellen festgelegt. Daher wurde als weitere Voraussetzung für die Anerkennung als „Prüf-/Zertifizierungsstelle“ aufgenommen, dass die betreffenden Aus- und Fortbildungseinrichtungen, die Unternehmen oder Betriebe selbst auch die jeweiligen Anforderungen erfüllen müssen und nicht nur die dort durchgeführten Aus- und Fortbildungen sowie Prüfungen. Ferner wird klargestellt, dass die zur Erteilung von Sachkundebescheinigungen anerkannten Stellen in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch in der Lage sein müssen, die dort zusätzlich aufgeführten Voraussetzungen zum Vorliegen einer geeigneten technischen oder handwerklichen Ausbildung zu beurteilen.

8. Zu § 6 Abs. 2 Satz 3

In § 6 Abs. 2 Satz 3 sind die Wörter „gilt als zertifiziert“ durch die Wörter „erhält die in Absatz 1 genannte Bescheinigung“ zu ersetzen.

Begründung

Zertifizierungen erfolgen nach dem Wortlaut der Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 und 304/2008 durch eine benannte Zertifizierungsstelle; nach deutschem Recht sind dies die zuständigen Landesbehörden. Die vorgeschlagene Zustimmungsfiktion verstieße somit gegen EG- wie deutsches Recht.

Die vorgeschlagene Änderung räumt dem eingetragenen EMAS-Standort den Anspruch auf Erteilung einer entsprechenden Bescheinigung bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen ein und führt zu einer Vereinfachung der Verfahren für Behörde und Betrieb.

9. Zu § 8 Abs. 2

In § 8 Abs. 2 ist die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 7“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a“ zu ersetzen.

Begründung

§ 26 Abs. 1 Nr. 7 des Chemikaliengesetzes wurde im Rahmen des REACH-Anpassungsgesetzes geändert, um Verstöße gegen bestimmte Abgabevorschriften effektiver ahnden zu können. Für die in § 8 Abs. 2 angegebenen Verstöße ist nur der neue § 26 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe a ChemG einschlägig. Im Hinblick auf

den Bestimmtheitsgrundsatz ist daher eine Anpassung der Bußgeldvorschrift an das ChemG erforderlich.

10. Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Eine Sachkundebescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ist bis zum 4. Juli 2009 nicht erforderlich, sofern das betroffene Personal

1. im Fall von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen und deren Kreisläufen eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 entsprechende Ausbildung besitzt und bereits vor dem 4. Juli 2008 eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat,
2. im Fall von Tätigkeiten an Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase als Lösungsmittel enthalten, eine den Anforderungen nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 entsprechende Ausbildung besitzt und bereits vor dem 4. Juli 2008 eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat,
3. im Fall von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern bereits vor dem 4. Juli 2008 eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 aufgeführten Tätigkeiten ausgeübt hat,
4. im Fall von Tätigkeiten an Hochspannungsschaltanlagen bereits vor dem 4. Juli 2008 eine entsprechende Tätigkeit ausgeübt hat,
5. im Fall von Nummer 1 oder Nummer 3 die Sachkunde nach § 5 Abs. 2 der Chemikalien-Ozonschichtverordnung vom 13. November 2006 (BGBl. I S. 2638), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, besitzt.

Sofern das betroffene Personal im Fall von Tätigkeiten an Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen bereits vor dem 4. Juli 2008 praktische Erfahrungen in Bezug auf die Tätigkeit besitzt, ist eine Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis zum 4. Juli 2010 nicht erforderlich.“

Begründung

Nach den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008, Nr. 304/2008, 305/2008 und Nr. 306/2008 besteht die Möglichkeit, für eine Übergangszeit bis zum 4. Juli 2009 (Termin gemäß Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006) die Zertifizierungsbestimmungen nicht auf Personen anzuwenden, die bereits vor dem in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 genannten Datum, d. h. vor dem 4. Juli 2008, einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen. Im Fall von Klimaanlageanlagen in Kraftfahrzeugen besteht nach der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 diese Möglichkeit bis zum 4. Juli 2010, sofern berufliche Erfahrungen mit der betreffenden Tätigkeit vorliegen.

Die Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 entspricht der Regelung in § 9 Abs. 1 Satz 2 der Vorlage der Bundesregierung.

11. Zu § 9 Abs. 1a – neu –

In § 9 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

„(1a) Über den 4. Juli 2009 hinaus können die in § 5 Abs. 2 Satz 3* bezeichneten Stellen in begründeten Fällen auf Antrag anstelle der in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Sachkundebescheinigungen vorläufige Bescheinigungen ausstellen, wenn der Antragsteller

1. im Fall von Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1,
2. im Fall von Tätigkeiten an Brandschutzsystemen und Feuerlöschern die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3

erfüllt. Die vorläufige Bescheinigung ist im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auf höchstens bis zum 4. Juli 2011, im Fall des Satzes 1 Nr. 2 auf höchstens bis zum 4. Juli 2010 zu befristen.“

Begründung

Die Erteilung von vorläufigen Bescheinigungen – wie in der Verordnung vorgesehen – für einen Zeitraum von einem Jahr wird als überzogen angesehen und führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

Darüber hinaus gestatten die Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 und Nr. 304/2008 den Mitgliedstaaten ein Verfahren, in dem vorläufige Personalzertifikate (Sachkundebescheinigungen) erteilt werden, einzuführen. Da unwahrscheinlich ist, dass alle betroffenen Personen (nach Schätzungen etwa 20 000; Begründung IV der Bundesratsdrucksache 148/08) eine Prüfung nach den Durchführungsbestimmungen der EG-Verordnungen bis zum 4. Juli 2009 (Ablauf der Übergangsvorschrift nach Satz 1) absolvieren können, sollte die Möglichkeit für die Erteilung von vorläufigen Bescheinigungen für den nach den Kommissionsverordnungen vorgesehenen Zeitraum genutzt werden.

12. Zu § 9 Abs. 2

§ 9 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Eine Bescheinigung nach § 6 ist bis zum 4. Juli 2009 nicht erforderlich, sofern ein Betrieb bereits vor dem 4. Juli 2008

1. im Fall von Kälte- und Klimaanlageanlagen sowie Wärmepumpen und deren Kreisläufen eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008 aufgeführten Tätigkeiten oder
2. im Fall von Brandschutzsystemen und Feuerlöschern eine oder mehrere der in Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 aufgeführten Tätigkeiten

ausgeübt hat.“

Begründung

Nach den Verordnungen (EG) Nr. 303/2008 und 304/2008 der Kommission besteht die Möglichkeit, für eine Übergangszeit bis zum 4. Juli 2009 (Termin gemäß Artikel 5 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006) die Zertifizierungsbestimmungen nicht auf Unternehmen anzuwenden, die bereits vor dem in Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 genannten Datum, d. h. vor dem 4. Juli 2008, einer entsprechenden Tätigkeit nachgehen. Die in den Kommissionsverordnungen

ebenfalls vorgesehene Möglichkeit der vorläufigen Unternehmenszertifizierungen bezieht sich auf bereits existierende Zertifizierungssysteme und längere Zeiträume. Die Erteilung von vorläufigen Bescheinigungen für einen Zeitraum von einem Jahr wird als überzogen angesehen und führt zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand.

13. Zu § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7

a) In § 5 Abs. 2 ist Satz 1 wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 1 sind die Wörter „[einsetzen: Zitat Artikel xxx der Kommissionsverordnung xxx-Kälte]“ durch die Wörter „Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 303/2008“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 2 sind die Wörter „[einsetzen: Zitat Artikel xxx der Kommissionsverordnung xxxLösungsmittel]“ durch die Wörter „Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 306/2008“ zu ersetzen.

cc) In Nummer 3 sind die Wörter „Feuerlösch- und Brandschutzanlagen“ durch die Wörter „Brandschutzsystemen und Feuerlöschern“ und die Wörter „[einsetzen: Zitat Artikel xxx der Kommissionsverordnung xxxBrandschutz]“ durch die Wörter „Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 304/2008“ zu ersetzen.

dd) In Nummer 4 sind die Wörter „[einsetzen: Zitat Artikel xxx der Kommissionsverordnung xxx-Hochspannung]“ durch die Wörter „Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 305/2008“ zu ersetzen.

ee) In Nummer 5 sind die Wörter „[einsetzen: Zitat Artikel 3 der Kommissionsverordnung xxxKFZ]“ durch die Wörter „Artikel 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 307/2008“ zu ersetzen.

b) In § 6 Abs. 2 Satz 2 sind die Wörter „Feuerlösch- und Brandschutzanlagen“ durch die Wörter „Brandschutzsystemen und Feuerlöschern“ zu ersetzen.

c) In § 7 sind die Wörter „der Kommission Nr. [einsetzen: xxx/xxxx (ABl. EG Nr. L xxx S. xxx)]“ durch die Wörter „Nr. 1494/2007 der Kommission vom 17. Dezember 2007 zur Festlegung der Form der Kennzeichen und der zusätzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung von Erzeugnissen und Einrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase enthalten, gemäß Verordnung (EG) Nr. 842/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU Nr. L 332 S. 25)“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderungsvorschläge sind redaktioneller Art. Der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz erfordert ein vollständiges Zitat der in Bezug genommenen EG-rechtlichen Bestimmungen. Die genannten EG-Verordnungen wurden erst nach Beginn des Rechtsetzungsverfahrens veröffentlicht. Es ist daher die Ergänzung der genauen Bezeichnung erforderlich. Des Weiteren sind Änderungen zur Anpassung an die Formulierung des Artikels 4 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 sowie an den Titel der Verordnung (EG) Nr. 304/2008 erforderlich.

* Infolge Nummer 5 „Satz 3“.

Anlage 3

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch bestimmte fluorierte Treibhausgase auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden keine Informationspflichten für Bürger und Verwaltung eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Für die Wirtschaft werden sieben Informationspflichten neu eingeführt. Das Regelungsvorhaben führt nach Schätzungen des Ressorts ab 2008 zu einer jährlichen Bürokratiekostenbelastung in Höhe von 539 000 Euro, die dann sukzessive sinkt und sich ab 2011 bei rund 260 000 Euro jährlich einpendeln wird.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Informationspflichten transparent dargestellt und die Kosten schlüssig berechnet.

Es hat gegenüber dem Rat dargelegt, dass die Regelungen weitgehend auf europarechtlichen Regelungen beruhen und keine kostengünstigeren Alternativen zur Erreichung des gesetzlichen Ziels möglich sind. Um die insoweit unvermeidlichen Bürokratiebelastungen der Unternehmen auf ein Minimum zu beschränken, hat das Ressort zum Teil zeitlich befristete Regelungen geschaffen. Es hat dabei den betroffenen Unternehmen bis zum Inkrafttreten der endgültigen Regelungen für eine Übergangszeit die Möglichkeit eingeräumt, die Informationspflichten durch Vorlage bestehender Bescheinigungen zu erfüllen.

Darüber hinaus hat es bei den Aufzeichnungspflichten für mobile Einrichtungen einen Schwellenwert eingeführt, um unverhältnismäßige Belastungen für kleinere Unternehmen zu vermeiden. Bei einer weiteren Aufzeichnungsverpflichtung hat es den Anwendungsbereich der Informationspflicht eingeschränkt, indem es alle Unternehmen freigestellt hat, die einer gleich gelagerten abfallrechtlichen Verpflichtung unterliegen.

Aufgrund der kurzen Fristsetzung war dem Nationalen Normenkontrollrat nur eine eingeschränkte Prüfung des Regelungsvorhabens möglich. Insgesamt vermittelt der Entwurf allerdings den Eindruck, dass das Ressort bei der Einführung neuer Bürokratiebelastungen Augenmaß bewiesen hat und insbesondere den Kreis der verpflichteten Unternehmen genau in den Blick genommen und nach Möglichkeit reduziert hat. Der Nationale Normenkontrollrat hat deshalb im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.